

Synopse zur geplanten Änderung der Verbandssatzung der VHS Hilden Haan

Sitzung: 28. Oktober 2020

Alte Fassung vom 14.10.2013	Entwurf
§ 1 Verbandsmitglieder (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306)“	§ 1 Verbandsmitglieder (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 312) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b)“.
§ 8 Beschlüsse der Versammlung Bekanntmachungsform -/-	§ 8 Beschlüsse der Versammlung Bekanntmachungsform (5) In Eilfällen, die nach Meinung des Vorstandes / der Vorstandesin und des/der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung der Versammlung mittels Umlaufbeschluss ohne Sitzung durchgeführt werden. Zuvor müssen mindestens 50% der Versammlungsmitglieder dem Verfahren der

-/-	schriftlichen Beschlussfassung bei keiner Gegenstimme schriftlich zustimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht oder stimmt ein Mitglied gegen das Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. (6) Der Umlaufbeschluss selbst gilt als getroffen, wenn sich mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zu einem Abstimmungsverhalten vereinigen. Für die Zustimmung müssen mehr 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmen, für eine Ablehnung mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit „Nein“. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird der Beschluss in der nächsten Präsenzsitzung zur Abstimmung gestellt.
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin teil.	§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin und mit dem Einverständnis des / der Vorsitzenden die programmverantwortlichen Abteilungsleiter/-innen teil.

§ 13 VHS-Leiter /-in (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.	§ 13 VHS-Leiter /-in (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes, c) Repräsentation der VHS und Ausübung des Stimmrechts für die VHS in Verbänden und Vereinen. Der Verbandsversammlung ist über die Ausübung des Stimmrechts in der nächstmöglichen Verbandssitzung Bericht zu erstatten.
§ 17 Mitwirkung (1) <i>Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.</i>	§ 17 Mitwirkung (1) VHS-Leitung und pädagogische Mitarbeiter/-innen müssen mindestens einmal im Semester jedem/jeder Teilnehmer/-in und jedem Honorarprofessoren/jeder Honorarprofessorin die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung an der Programmgestaltung der VHS geben. Die Mitwirkung kann auf dem Weg einer Präsenzveranstaltung und/oder der Einbeziehung neuer Medien ermöglicht werden. Sie muss mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt und über die lokale Presse sowie im Programm und auf der Website der VHS bekanntgegeben werden.

(2) <i>An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen. Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.</i>	(2) Die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen berichten über Form und Ergebnisse der Mitbestimmung in der jeweils nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.
§ 18 Arbeitsplan (2) <i>Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.</i>	§ 18 Arbeitsplan (2) Im Arbeitsplan wird auf andere kommunale Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen, wie z.B. die Büchereien, hingewiesen.